

# Legal Alert

Änderung von Vorschriften über die Klageanpassung

April 2010

**Am 19. April 2010 trat eine Novelle der Zivilprozessordnung (Gesetz vom 17. Dezember 2009, Dz.U.10., Nr. 7, Pos. 45) im Folgenden „Novelle“, in Kraft, wonach die Pflicht eingeführt wurde, die Klage ausschließlich mit einem Schriftsatz zu ändern.**

Die inhaltliche Klageänderung (Klageanpassung) bedeutet eine Änderung des Begehrens und/oder der tatsächlichen Grundlage der Klageerhebung. Bei einer Änderung des Begehrens kann es sich um eine qualitative (z.B. Forderung der Entschädigungszahlung statt der Herausgabe von Sachen) oder um eine quantitative Änderung (z.B. Geltendmachung der Zahlung eines höheren Betrages) handeln. Die Änderung des Begehrens kann auch in der Geltendmachung eines neuen Anspruchs neben dem bisherigen zum Ausdruck kommen (z.B. Bekanntgabe des Anspruchs auf Bezahlung gesetzlicher Zinsen).

Die Änderung der tatsächlichen Grundlage besteht darin, dass das gleiche Begehren auf einen völlig anderen Sachverhalt gestützt wird (z.B. wenn die Zahlungsklage zunächst mit einem geschlossenen Vertrag begründet wurde, aber später, nachdem sich herausstellte, dass der Vertrag null und nicht gewesen war, mit der ungerechtfertigten Bereicherung).

Keine Klageänderung tritt ein, wenn das Begehren präzisiert wird, d.h. wenn es näher beschrieben wird, oder wenn die tatsächlichen Umstände, die ursprünglich in der Klageschrift angeführt wurden, ergänzt werden.

## Bisherige Rechtslage

Gemäß den bisher geltenden Vorschriften konnte eine Klage in der Verhandlung mündlich bzw. in einer Anlage zum Protokoll geändert werden. In der Praxis zeigte sich, dass die Gerichte die klägerische Partei (besonders in den Fällen, in denen sie durch einen professionellen Bevollmächtigten vertreten wurde) verpflichteten, einen Schriftsatz einzureichen, in dem er das geänderte Begehren oder die tatsächliche Grundlage dieses Begehrens explizit anzugeben hatte. Nichtsdestoweniger war der Kläger berechtigt, sein Begehren auch in der Verhandlung mündlich zu ändern.

## Was hat sich geändert?

Jetzt muss die Klage in Form eines Schriftsatzes geändert werden; der Schriftsatz hat die

Anforderungen, wie sie für eine Klageschrift gelten, zu erfüllen.

Das novellierte Verfahren bezüglich der inhaltlichen Änderung der Klage findet in allen Gerichtsverfahren, somit auch in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem die Partei ihr Begehren nicht in Form einer Klage, sondern eines Antrags geltend macht, Anwendung. Nur in Unterhaltsverfahren kann die Klage weiterhin mündlich geändert werden, d.h. sie kann in der Verhandlung zur Niederschrift abgegeben werden.

## Übergangsvorschriften

In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle anhängig wurden, werden bisherige Vorschriften bis zur Beendigung des Verfahrens der jeweiligen Instanz angewandt. Die Novelle findet somit auf Gerichtsverfahren, die anhängig sind und in der jeweiligen Instanz noch nicht abgeschlossen wurden, keine Anwendung.

## Resümee

Durch die zwingend geltende schriftliche Klageänderung lassen sich Zweifel am Inhalt des geänderten Begehrens oder der durch den Kläger angeführten tatsächlichen Grundlage des Begehrens vermeiden. Denn es kam in der Praxis vor, dass eine mündlich zur Niederschrift abgegebene Klageänderung im Protokoll ungenau aufgeschrieben wurde oder die Partei selbst, die das Begehren vortrug, dieses unklar ausformulierte. Dabei gehören die Bestimmung des Klagebegehrens und die Anführung der tatsächlichen Grundlage zu den Pflichten des Klägers; das Gericht kann hier nicht für die jeweilige Partei einspringen. Das Klagebegehren und die vom Kläger genannte tatsächliche Grundlage der Klage entscheiden über den Verlauf des gesamten gerichtlichen Verfahrens. Das Gericht ist nicht befugt, über einen Gegenstand, der durch das Begehren nicht erfasst war, zu erkennen oder über das Begehren des Klägers hinaus zu urteilen.

Dies vorausgeschickt, ist die Novelle positiv zu beurteilen, weil sie eine Rationalisierung gerichtlicher Verfahren bewirken wird.

**Ansprechpartnerin**  
**Elżbieta Solska**  
E-mail ►  
+48 22 50 50 721

